

MERKBLATT

Entsorgung von Abfällen aus dem Gebäuderückbau

1. Eigenverantwortung des Bauherren

Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der aus einem Gebäuderückbau anfallenden Abfälle ist sowohl der Bauherr/Sanierungspflichtiger als auch der Bau- bzw. Abbruchunternehmer (folgend als Verantwortliche genannt) der Abfälle verantwortlich.

Die Verantwortung des Bauherren bzw. Sanierungspflichtigen bleibt somit auch bestehen, wenn dieser einen Bau- bzw. Abbruchunternehmer (sogenannte Dritte) mit der Durchführung der Maßnahme sowie der Entsorgung der entstandenen Abfälle beauftragt hat.

2. Abfallrechtliche Vorschriften

Für Abfälle, so auch Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch etc.), gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Bei Nichteinhaltung kann eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat des Verantwortlichen vorliegen.

Folgende Vorgaben sind beim Gebäuderückbau zu beachten (nicht abschließend):

1. Schadstoffhaltige Materialien dürfen bei der Entsorgung nicht mit sauberem Material vermischt werden, um geringe Schadstoffkonzentrationen zu erhalten (Vermischungsverbot).
2. Glas, Kunststoff, Metalle (einschließlich Legierungen) und mineralische Baustoffe ohne Verunreinigungen sind jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Vorbehandlung und anschließend einer Verwertung zuzuführen (§ 8 Abs. 1, Abs. 4 Gewerbeabfallverordnung - Gew-AbfV).
3. Asbesthaltige Abfälle sind als Abfälle zur Beseitigung zwingend dem Landkreis Miltenberg über die Kreismülldeponie Guggenberg (Rütschdorfer Straße, 63928 Eichen-bühl) oder die Müllumladestation Erlenbach (Südstraße 2, 63906 Erlenbach a. Main) anzudienen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG).
4. Altholz darf nur in einer hierfür zugelassenen Altholzbehandlungsanlage stofflich oder energetisch verwertet werden (§ 8 AltholzV).
5. Mineralische Abfälle (Beton, Ziegel u. ä.) können nach entsprechender Vorbehandlung wieder eingesetzt werden. Für die Wiederverwendung sind stets die Anforderungen des bayerischen Leitfadens „Technische Anforderungen an die Verwendung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ oder des Leitfadens „LAGA M20“ einzuhalten.
6. Über die Verwertung und Entsorgung der beim Abbruch entstehenden Abfälle sind Register (§ 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 24 NachwV) und für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zusätzlich noch Entsorgungsnachweise (§ 50 KrWG i. V. m. Teil 2 der Nachweisverordnung - NachwV) zu führen.
7. Für die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen ist die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3. Ablauf eines kontrollierten Rückbaus

1. Grundlagenermittlung bzw. abfalltechnische Prüfung des Objekts

- Bestandsaufnahme:
Art und Menge der abzubrechenden Baumaterialien erfassen
- Untersuchungsbedarf:
Im Zweifelsfall durch Beprobieren und die Durchführung von Material- bzw. Schadstoffanalysen Klarheit über die Art des Baumaterials und die Schadstoffbelastungen schaffen. Unter Umständen ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

2. Ausführungs- und Vergabeplanung

- Abbruch- und Entsorgungskonzept:
Auswahl geeigneter Verwertungs- und Beseitigungswege unter Berücksichtigung der Andienungspflichten, Einleitung der erforderlichen Nachweisverfahren für gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle, Festlegung eines Demontageplanes und Organisation ausreichender und geeigneter Zwischenlagermöglichkeiten für die anfallenden Abfallarten.

Das Entsorgungskonzept ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen; zur Erleichterung steht ein Formblatt „Rückbau- und Entsorgungskonzept“ zur Verfügung.

- Evtl. Ausschreibung der Abbruchmaßnahme:
Mit der Maßgabe einen kontrollierten Rückbau durchzuführen, alle zu erwartenden Abfallarten und -mengen ordnungsgemäß zu entsorgen und alle sonstigen abfallrechtlichen (z.B. Beförderungserlaubnis), immissionsschutzrechtlichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Sachkundenachweis zum Umgang mit gefährlichen Stoffen) zu berücksichtigen.

3. Bauüberwachung:

- Fachgerechter Ausbau unter Beachtung abfallrechtlicher, arbeits- und gesundheitsschutzrechtlicher Vorschriften:

Unterbrechung und Rückbau von Versorgungsleitungen, Demontage von Bauteilen, die direkt wiederverwendet werden können (elektrische Geräte, Maschinen, Heizkörper, Armaturen, Türen etc.), Demontage von Materialien, die recycelt werden können und Ausbau der beim restlichen Rückbau hinderlichen Bauteile (Metalle, Kunststoffe, Glas, Fenster, Türcargen, Kabelkanäle, etc.) und Demontage schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien, z. B. asbesthaltige Abfälle, Mineralwolle, PCB-haltige Fugenmassen, mit Schadstoffen verunreinigtes Holz, Abbruch des „Rohbaus“ (Mauerwerk, Beton, Stahlträger etc.), ggf. Aufbereitung mineralischer Bauabfälle und Herstellung von Recyclingbaustoffen durch Brechen vor Ort oder Zuführung zu hierfür zugelassenen Verwertungsanlagen (Bauschuttrecycling, Schrotthandel). Ggf. ist darauf zu achten, dass schadstoffhaltiger Bauschutt bzw. nicht recycelfähiger Bauschutt wie z. B. Gips- oder Porenbeton gesondert erfasst wird.

- Ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, Aufbewahrung der Entsorgungsnachweise

4. Hinweise zu bautypischen Schadstoffen

Schadstoff	Betroffene Baustoffe
Asbest, festgebunden (Verwendungsverbot 1995)	ebene und profilierte Platten (Well-/„Eternitplatten“), auf Dächern und an Fassaden, Fenstersimse, Raumtrennwände, Entwässerungs- und Lüftungsrohre
Asbest, schwach gebunden	Spritzasbest (Brandschutzbeschichtungen), Brandschutzummantelungen von Lüftungs- und Kabelkanälen, Rauchabzugskanäle, Schornstein- und Heizkörperverkleidungen, Teile von Nachtspeichergeräten, Leichtbau- und Brandschutzplatten, feuerhemmende Türen, Schaumstoffe, Pappen, gebundene Dichtungsschnüre, Stopfmassen
Chrom VI	mit Holzschutzmitteln (CKF-Imprägniersalze) behandelte Holzteile, nutzungsbedingte Verunreinigungen (Galvanik, Gerberei, etc.)

Dioxin	Brandschutt (PVC-, PCB- und PCP-haltiges Material), Kieselrot
DDT	mit Holzschutzmitteln bzw. Insektiziden behandelte Bauteile
Formaldehyd	Spanplatten, Teppichböden, Farben und Lacke, Lasuren, Klebstoffe
KMF Künstliche Mineralwolle, die vor Oktober 2000 hergestellt wurde	Dämmstoffe zu Brandschutz-, Wärme- oder Schallschutzzwecken bei Dächern, Außenwänden, Rohrleitungen und Kesselanlagen, Wärmedämmputze, Verfugungsmassen, Tapeten, Vliese, Filze, Matten, Schnüre
Lindan	Holzschutzmittel, Dispersions- und Ölfarben, Öl- und Nitrolacke, Kleber, Leime
MKW Mineralölkohlenwasserstoffe	nutzungsbedingte Verunreinigungen von Bodenplatten bzw. Bodenaushub durch z.B. Maschinenöle
PAK Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	teerhaltige Kleber- und Sperrstoffe, Holzschutz- und Abdichtungsmittel, Teerkorkplatten, Dachpappen, Asphalt- Fußbodenbeläge, Schwarzdecken (jetzige Einsatzgebiete von Bitumen), Brandschutt
PCB Polychlorierte Biphenyle (Verwendungsverbot 1978)	dauerelastische Fugenmassen, Farben, Lacke, Spachtelmassen, Klebstoffe, Kitte, Flammenschutzanstriche, Epoxidbeschichtungen, Kabelummantelungen, Deckenplatten, Weichmacher in PVC, PUR Schäume, Kühl- und Isolierflüssigkeiten von Kondensatoren und Transformatoren, Hydrauliköle
PCP Pentachlorphenol	Holzschutzmittel (Fugendichtungsmittel, Spachtelmassen, Kleber, Lacke und Farben)
Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber)	Holz- oder Korrosionsschutzmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, technische Bauteile und Geräte, Kunststoffe, Cr/Ni-Metalle, Farben, Lacke

5. Abfallrechtliche Zuordnung typischer Abbruchabfälle nach AVV (nicht abschließend)

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen